

	Vorlagen-Nr.	
	0502-StR/2026	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Fachbereich	Fachdienst	Aktenzeichen
Fachbereich 1	14.1	11.40.000

Betreff
<p>Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 und Wirtschaftsplan des optimierten Regiebetriebes für das Wirtschaftsjahr 2026 hier: Beratung und Beschlussfassung</p>

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin	
Ortsteilrat Berteroda	Ö	28.01.2026	
Ortsteilrat Hötzelroda	Ö	29.01.2026	
Ortsteilrat Madelungen	Ö		
Ortsteilrat Neuenhof-Hörschel	Ö	29.01.2026	
Ortsteilrat Neukirchen	Ö	28.01.2026	
Ortsteilrat Stedtfeld	Ö	20.01.2026	
Ortsteilrat Stockhausen	Ö		
Ortsteilrat Stregda	Ö	15.01.2026	
Ortsteilrat Wartha-Göringen	Ö		
Ausschuss für Beteiligungen, Wirtschaft und Tourismus	Ö	19.01.2026	
Ausschuss für Kultur, Soziales, Bildung und Sport	Ö	21.01.2026	
Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung, Klima und Verkehr	Ö	26.01.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	28.01.2026	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	04.02.2026	

Finanzielle Auswirkungen			
<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung <input checked="" type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: siehe Entwurf Haushalt 2026 <input checked="" type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle: siehe Entwurf Haushalt 2026			
HH-Mittel	Lt. HH / NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltsgabereinst -EUR-	Insgesamt -EUR-
Ansatz Haushalt / Jahresrechnung			
+ über-/außerplanmäßige Ausgaben			
+ Deckungsmittel			

Summe Haushaltsmittel			
./.. gesperrte Mittel			
./.. bereits verausgabte Mittel			
./.. gebundene Mittel			
verfügbare Mittel			
./.. erforderliche Mittel lt. Beschluss			
zusätzlich erforderliche Mittel / noch zur Verfügung stehende Mittel			

Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung der Stadt

 Ja

Siehe Anlage – Nachhaltigkeits-Check

 Nein

I. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

1. Unter Verzicht auf eine zweite Beratung nach § 16 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 unter der Berücksichtigung der Änderungen der Verwaltung sowie der bestätigten Änderungsanträge der Fraktionen.
2. Den Wirtschaftsplan des optimierten Regiebetriebes „Kommunale Infrastruktur Eisenach“ für das Wirtschaftsjahr 2026.

II. Begründung:

Gemäß § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) hat die Stadt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Über die Haushaltssatzung samt Anlagen beschließt der Stadtrat gemäß § 57 Abs. 1 ThürKO in öffentlicher Sitzung.

Die Haushaltssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vor Bekanntmachung vorzulegen. Die Vorlage soll gemäß § 57 Abs. 2 ThürKO spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Diese gesetzliche Vorgabe kann mit der heutigen Vorlage des Haushaltsentwurfes 2026 nicht erfüllt werden.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2026 enthält genehmigungspflichtige Bestandteile: Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung, da diese u.a. zu Lasten des Haushaltsjahres 2027 vorgesehen sind und im Haushaltsjahr 2027 eine Kreditaufnahme vorgesehen ist (vgl. § 59 Abs. 4 ThürKO).

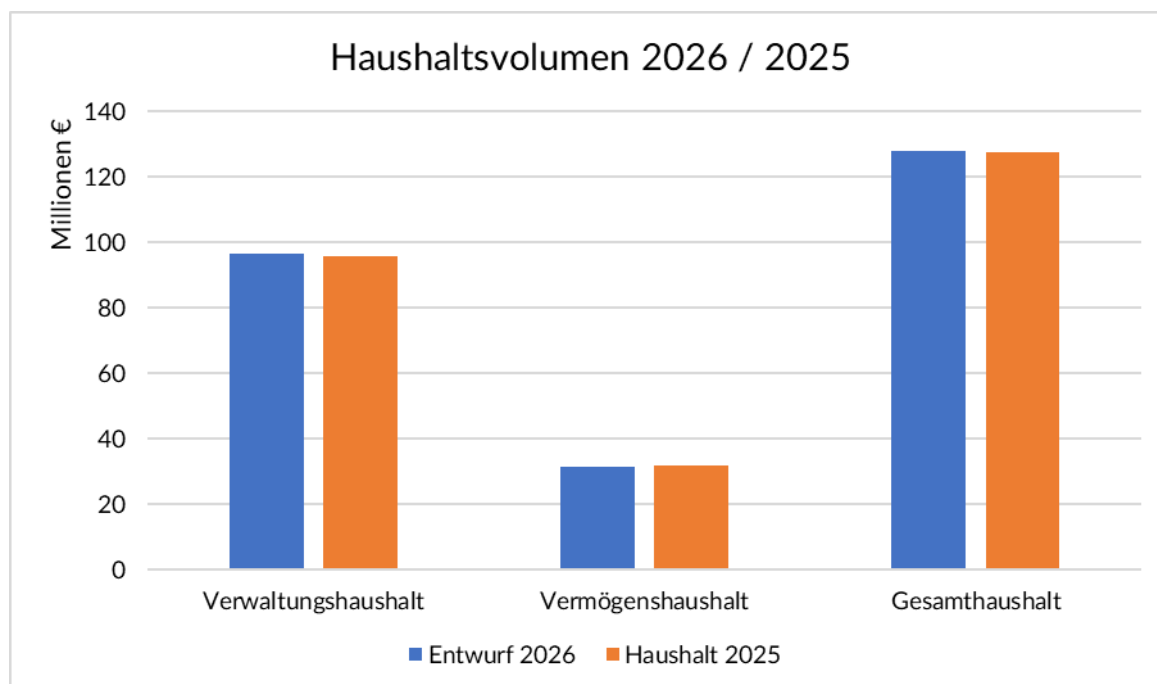
Nach der erfolgten Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2026 wird diese dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Nach Erteilung der Genehmigung darf die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 öffentlich bekannt gemacht werden (§ 57 Abs. 3 ThürKO). Sie tritt sodann gem. § 55 Abs. 3 ThürKO rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Der vorliegende Entwurf enthält folgende **Eckdaten**:

1 Haushalt der Stadt Eisenach

1.1 Haushaltsvolumen

	Entwurf 2026 in EUR	Haushalt 2025 In EUR
Verwaltungshaushalt in Einnahme und Ausgabe	96.210.740	95.731.264
Vermögenshaushalt in Einnahme und Ausgabe	31.393.750	31.511.421
Gesamthaushalt in Einnahme und Ausgabe	127.604.490	127.242.685



1.2 Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt

Die Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt beträgt insgesamt 1.555.069 €. Dieser Betrag entspricht der Höhe der Pflichtzuführung gemäß § 22 ThürGemHV (Höhe der ordentlichen Tilgung abzgl. tilgungsbezogener Einnahmen). Eine darüberhinausgehende Zuführung („freie Spitze“) zur anteiligen Finanzierung von Maßnahmen des Vermögenshaushaltes kann aus dem laufenden Betrieb im Haushaltsjahr 2026 nicht geleistet werden.

1.3 Kreditaufnahme

Im Rahmen des neuen Kommunalinvestitionsprogramms des Landes Thüringen (KIP) wird die Stadt Eisenach in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 Kredite mit einem Volumen von 10.768.830 € aufnehmen. Diese Kreditaufnahme ist jedoch nicht mit einer klassischen Kreditaufnahme vergleichbar. Sie unterliegt nicht den Regularien der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise und ist somit nicht genehmigungspflichtig. Zins sowie Tilgung werden vom Freistaat übernommen.

Neben den Mitteln aus dem Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) sind für das Haushaltsjahr 2026 keine weiteren Kreditaufnahmen zur Finanzierung notwendiger Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen.

Ohne Berücksichtigung der sogenannten „KIP-Mittel“ beläuft sich der Schuldenstand am 31.12.2026 voraussichtlich auf 12.280.256 €.

Bei einer zugrunde zulegenden Einwohnerzahl von 40.747 Einwohnern (31.12.2024) entspräche dies einer Pro-Kopf-Verschuldung zum Jahresende von 301,38 € pro Einwohner (vgl. 2025: 363,57 € pro Einwohner). Da der laufende Kredit für die Investitionsmaßnahme „Wartburgarena – O1“ vollständig über die bewilligte Schuldendiensthilfe refinanziert wird und damit den tatsächlichen Schuldenstand nicht tangiert, ergibt sich ohne diesen voraussichtlich ein Schuldenstand per 31.12.2026 von 11.280.256 € und eine Pro-Kopf-Verschuldung von 276,84 € pro Einwohner.

Damit werden die Schulden weiter abgebaut. Im Finanzplanzeitraum ist jedoch erstmals wieder eine Kreditaufnahme in Höhe von 2.000.000 € für 2027 eingeplant.

1.4 Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Im Vermögenshaushalt sind Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten späterer Haushaltsjahre in Höhe von insgesamt 65.662.729 € eingeplant, davon allein für das Vorhaben „O1“ 43.309.215 €.

Vom Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen entfallen 31.870.134 € auf das Jahr 2027, 31.199.599 € auf 2028 sowie 2.592.996 € auf 2029. Da im Finanzplanjahr 2027 eine Kreditaufnahme i.H.v. 2.000.000 € geplant ist, bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung (vgl. § 59 Abs. 4 ThürKO).

1.5 Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 14.000.000 € festgesetzt. Er beträgt weniger als ein Sechstel der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes 2026 ($\frac{1}{6} = 16.035.123$ €) und ist damit entsprechend § 65 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) nicht genehmigungspflichtig.

1.6 Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer

Entsprechend der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Stadt Eisenach vom 08. April 2025 sind die Hebesätze wie folgt festgesetzt:

	Hebesatz
Grundsteuer A für land- und forwirtschaftliche Betriebe	352 v.H.
Grundsteuer B für Grundstücke	571 v.H.
Gewerbesteuer	460 v.H.

Mit dem Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2026 wird keine Erhöhung der Realsteuern geplant.

1.7 Stand der allgemeinen Rücklage

Der Bestand der allgemeinen Rücklage wird sich zum 01.01.2026, vorbehaltlich der Buchungen zum Jahresabschluss 2025, auf 20.872.017,37 € belaufen. Der Bestand ist nach wie vor zu einem Anteil von 9.000.000 € auf die Zuführung der Mittel aus der Kreditaufnahme für das Investitionsvorhaben „Wartburgarena – O1“ im Haushaltsjahr 2020 zurückzuführen.

Im Haushaltsjahr 2026 ist eine Entnahme der nicht zweckgebundenen Mittel der allgemeinen Rücklage i.H.v. 1.451.293 € zur Finanzierung der ungedeckten Ausgaben des Vermögenshaushaltes vorgesehen. Des Weiteren werden zweckgebundenen Mittel i.H.v. 3.000.000 € für das Projekt „O1 -Wartburgarena“ entnommen (Schuldendiensthilfe).

Eine Zuführung an die allgemeine Rücklage kann planungsseitig nicht erwirtschaftet werden.

Die nach der gesetzlichen Vorgabe vorzuhaltende Mindestrücklage in Höhe von 2 v. H. des Durchschnittes der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes der letzten 3 Jahre beläuft sich auf 1.867.672 €. Rein rechnerisch wird die Mindestrücklage daher zum 31.12.2026 wie gesetzlich vorgeschrieben dargestellt.

1.8 Zuständigkeiten für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Mit dem vorliegenden Entwurf zu Haushaltssatzung 2026 sollen die seit dem Jahr 2008 unverändert bestehenden Wertgrenzen der Zuständigkeit zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben angepasst werden. Im Betrachtungszeitraum haben sich die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten um rd. 40,4 % erhöht. Diese „Entwertung“ schlägt sich in einem stetig steigenden Haushaltsvolumen nieder. Die bisher festgesetzten Wertgrenzen sind nicht mehr zeitgemäß.

Auf Basis eines interkommunalen Vergleichs mit anderen Thüringer Kommunen ähnlicher Größenklassen werden folgende Zuständigkeiten und Wertgrenzen festgesetzt:

	überplanmäßige Ausgaben	außerplanmäßige Ausgaben
Oberbürgermeister	bis 50.000,00 €	bis 25.000,00 €
Haupt- und Finanzausschuss	ab 50.000,01 € bis 150.000,00 €	ab 25.000,01 € bis 100.000,00 €
Stadtrat	ab 150.000,01 €	ab 100.000,01 €

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 60 Abs. 2 ThürKO, die unverzüglich den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erfordern, sind Ausgaben, die im Einzelfall 2 v. H. des Volumens des Verwaltungshaushaltes (bisher 1 v.H. des Haushaltsvolumens) für das laufende Haushaltsjahr übersteigen.

2 Wirtschaftsplan des optimierten Regiebetriebs „Kommunale Infrastruktur“ Eisenach

2.1 Gesamtvolumen

	Entwurf 2026 in EUR	Plan 2025 In EUR
Erfolgsplan im Ertrag	25.767.442	22.813.422
Erfolgsplan im Aufwand	25.870.038	23.855.774
Fehlbetrag	102.596	1.042.352
Vermögensplan in Einnahme und Ausgabe	1.844.928	2.157.884

2.2 Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen sind im Wirtschaftsplan 2026 nicht vorgesehen.

2.3 Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Für Investitionsmaßnahmen werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

2.4 Höchstbetrag der Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist weiterhin mit 1.000.000 € festgesetzt und liegt damit unter einem Sechstel der Erträge des Erfolgsplanes. Es besteht somit keine Genehmigungspflicht.

Entsprechend der Hinweise des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Prüfung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2022 (Schreiben v. 25.09.2025, AZ 5090-240-1517/215) werden die Kreditermächtigungen, Verpflichtungsermächtigungen sowie Kassenkredite des optimierten Regiebetriebes ab 2026 wieder gesondert in der Haushaltssatzung der Stadt Eisenach festgesetzt.

gez. Christoph Ihling
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 – Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2026
- Anlage 2 – Veränderungsliste Verwaltungshaushalt
- Anlage 3 – Veränderungsliste Vermögenshaushalt